

# **Betriebs- und Benutzungsreglement Sporthallen**

19. April 2021



# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
	Art. 1 Geltungsbereich	1
	Art. 2 Zweck	1
<b>II.</b>	<b>Zuständigkeiten</b>	<b>1</b>
	Art. 3 Schulzeiten	1
	Art. 4 Einzelbelegungen	1
	Art. 5 Dauerbelegungen	1
	Art. 6 Hauswartung	1
	Art. 7 Aufsicht	2
<b>III.</b>	<b>Benutzung und Bewilligung</b>	<b>2</b>
	Art. 8 Betriebszeiten	2
	Art. 9 Reservation Einzelbelegungen	2
	Art. 10 Reservation Dauerbelegungen	2
	Art. 11 Ablehnung der Belegung	3
	Art. 12 Stornierung Einzelbelegung	3
	Art. 13 Beendigung Dauerbelegung	3
	Art. 14 Abtausch Dauerbelegung	3
	Art. 15 Vorübergehende Belegungseinschränkung	3
	Art. 16 Schliesszeiten	4
	Art. 17 Benutzergruppen Einzelbelegung	4
	Art. 18 Benutzergruppen Dauerbelegung	4
<b>IV.</b>	<b>Gebühren</b>	<b>4</b>
	Art. 19 Benutzungsgebühren	4
	Art. 20 Benutzungseinheiten Dauerbelegung	4
<b>V.</b>	<b>Pflichten der Benutzer</b>	<b>5</b>
	Art. 21 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht	5
	Art. 22 Übergabe der Räumlichkeiten bei Einzelbelegung	5
	Art. 23 Reinigung und Nutzung bei Einzelbelegung	5
	Art. 24 Reinigung und Nutzung bei Dauerbelegung	6
	Art. 25 Abfallentsorgung	6
	Art. 26 Rauchverbot	6

Art. 27	Haftmittelverbot	6
Art. 28	Vereinsmaterial	6
Art. 29	Bedienung der technischen Anlagen	6
Art. 30	Festwirtschaft	6
Art. 31	Verlängerung der Polizeistunde	7
Art. 32	Feuerpolizeiliche Vorschriften	7
Art. 33	Schall- und Laserverordnung	7
Art. 34	Parkieren	7
<b>VI.</b>	<b>Sicherheit, Haftung, Werbung</b>	<b>7</b>
Art. 35	Sicherheit	7
Art. 36	Haftung	7
Art. 37	Versicherung	8
Art. 38	Sanitätsdienst	8
Art. 39	Werbung	8
<b>VII.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
Art. 40	Sanktionen	8
Art. 41	Erlass und Inkrafttreten	8



Der Stadtrat,

gestützt auf die Gebührenverordnung der Stadt Wädenswil vom 11. Dezember 2017,

beschliesst:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Die Sporthallen der Stadt Wädenswil mit ihren Nebenräumen werden neben dem Schulsport zum Zweck von regelmässigen Trainings der Sportvereine sowie einzelnen Sport- und anderen Veranstaltungen nach den Bestimmungen dieses Betriebs- und Benutzungsreglements zur Verfügung gestellt.

**Geltungsbereich**

### **Art. 2 Zweck**

Das Betriebs- und Benutzungsreglement beschreibt die Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer bei Einzel- und Dauerbelegungen, ausserhalb der Schulzeiten.

**Zweck**

## **II. Zuständigkeiten**

### **Art. 3 Schulzeiten**

Die Belegungsplanung und Administration für die Benutzung während der Schulzeiten (variabel) erfolgen durch die zuständige Schulleitung der Primar- und Oberstufenschule.

**Schulzeiten**

### **Art. 4 Einzelbelegungen**

Die Vermietung, Vermarktung und die Administration für Einzelbelegungen ausserhalb der Schulzeiten erfolgen durch die Dienststelle Immobilien.

**Einzelbelegungen**

### **Art. 5 Dauerbelegungen**

Die Vermietung und Administration für Dauerbelegungen ausserhalb der Schulzeiten erfolgen durch die Interessengemeinschaft Wädenswiler Sportvereine (IWS) in Absprache mit der Dienststelle Immobilien.

**Dauerbelegungen**

### **Art. 6 Hauswartung**

Die Hauswartinnen und Hauswarte sind zuständig für den Unterhalt und die Pflege der Sporthallen.

**Hauswartung**

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Hauswartung und der Benutzerin oder dem Benutzer entscheidet die Dienststelle Immobilien.

## **Aufsicht**

### **Art. 7 Aufsicht**

Die Dienststelle Immobilien ist Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.

## **III. Benutzung und Bewilligung**

## **Betriebszeiten**

### **Art. 8 Betriebszeiten**

Die Anlagen stehen ausserhalb des Schulbetriebs zu den folgenden Zeiten zur Verfügung:

Für Einzelbelegung: Mittwochnachmittag, zwischen 14 und 16 Uhr in den Sporthallen Glärnisch, Untermosen, Schönenberg und Hütten.

An Wochenenden und während der Schulferien zu den jeweils bewilligten Zeiten.

Für Dauerbelegung: Montag bis Freitag, in Absprache mit der Schule, frühestens ab 17 Uhr. An Wochenenden und während der Schulferien zu den jeweils bewilligten Zeiten.

Alle Räumlichkeiten müssen spätestens 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung geräumt sein.

Die Dienststelle Immobilien kann in Absprache mit der Schule während der Schulzeiten ausserordentliche Betriebszeiten bewilligen.

## **Reservation Einzelbelegungen**

### **Art. 9 Reservation Einzelbelegungen**

Reservationsgesuche für Einzelbelegungen sind mindestens sechs Wochen vor dem Anlass einzureichen.

Für Gesuche oder terminliche Änderungen, welche weniger als sechs Wochen vor dem Anlass eingereicht werden, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Die Reservation ist erst nach der gegenseitigen Unterzeichnung des Mietvertrags gültig.

## **Reservation Dauerbelegungen**

### **Art. 10 Reservation Dauerbelegungen**

Die Interessengemeinschaft Wädenswiler Sportvereine (IWS) entscheidet über Dauerbelegungen und erteilt den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern eine schriftliche Bewilligung.

Die Bewilligung für die Dauerbelegung ist bis auf Widerruf gültig und kann von der Interessengemeinschaft Wädenswiler Sportver-

eine (IWS) mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jederzeit gekündigt werden.

Wird die Dauerbelegung nicht regelmässig wahrgenommen, ist die Interessengemeinschaft Wädenswiler Sportvereine (IWS) zu informieren.

#### **Art. 11 Ablehnung der Belegung**

Bewilligungen können verweigert oder widerrufen werden, wenn

- a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden
- b) der Schulbetrieb beeinträchtigt wird
- c) Gebühren oder Beiträge nicht bezahlt werden
- d) bei früheren Belegungen das Reglement nicht eingehalten wurde
- e) Beschädigungen der Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungen vorgekommen und nicht gemeldet worden sind
- f) die Veranstaltung gegen Recht und Ordnung verstösst

Bei nicht voraussehbaren Ereignissen können Bewilligungen durch die Vermieterin ganz oder teilweise zurückgezogen werden.

#### **Ablehnung der Belegung**

#### **Art. 12 Stornierung Einzelbelegung**

Eine kostenlose Stornierung ist bis sechs Wochen vor dem reservierten Termin möglich. Erfolgt eine Stornierung weniger als sechs Wochen vor dem reservierten Termin, wird die volle Gebühr in Rechnung gestellt.

#### **Stornierung Einzelbelegung**

#### **Art. 13 Beendigung Dauerbelegung**

Die Interessengemeinschaft Wädenswiler Sportvereine (IWS) ist sofort über das Ende der Dauerbelegung zu informieren.

#### **Beendigung Dauerbelegung**

#### **Art. 14 Abtausch Dauerbelegung**

Der Abtausch von Hallen- und Benutzungszeiten durch Dauernutzerinnen und Dauernutzer ist nur nach vorheriger Bewilligung durch die Interessengemeinschaft Wädenswiler Sportvereine (IWS) gestattet.

#### **Abtausch Dauerbelegung**

#### **Art. 15 Vorübergehende Belegungseinschränkung**

Bei Dauernutzerinnen und Dauernutzern kann die zugesicherte Belegung vorübergehend eingeschränkt werden. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage oder Gebührenreduktion besteht nicht.

#### **Vorübergehende Belegungseinschränkung**

#### **Art. 16 Schliesszeiten**

#### **Schliesszeiten**

Zu den folgenden Zeiten sind die Anlagen geschlossen:

- a) Zwischen Weihnachten und Neujahr
- b) An gesetzlichen und lokalen Feiertagen
- c) Ferien: maximal 4 Wochen pro Kalenderjahr

#### **Art. 17 Benutzergruppen Einzelbelegung**

#### **Benutzergruppen Einzelbelegung**

Folgende Benutzergruppen werden unterschieden:

- Einheimische Vereine, Gruppierungen und Privatpersonen
- Einheimische Jugendliche unter 18 Jahre
- Auswärtige Vereine, Gruppierungen und Privatpersonen
- Auswärtige Jugendliche unter 18 Jahre
- Kommerzielle Veranstalterinnen und Veranstalter

#### **Art. 18 Benutzergruppen Dauerbelegung**

#### **Benutzergruppen Dauerbelegung**

- IWS Vereine
- IWS Jugendliche unter 18 Jahre
- Einheimische Vereine, Gruppierungen und Privatpersonen
- Auswärtige Vereine, Gruppierungen und Privatpersonen

Kommerzielle und professionelle Anbieterinnen und Anbieter sind von der Dauerbelegung ausgeschlossen.

### **IV. Gebühren**

#### **Art. 19 Benutzungsgebühren**

#### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Sporthallen und Aussenanlagen sind Gebühren zu entrichten. Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach der Benutzergruppe, der Dauer und Häufigkeit der Benutzung.

Die Gebühren können vor dem Anlass in Rechnung gestellt werden, bzw. das Durchführen von der vorgängigen Bezahlung abhängig gemacht werden.

Die Gebühren werden durch die Dienststelle Immobilien festgelegt und mittels eigenem Gebührentarif publiziert.

Über begründete Ausnahmen zum Gebührentarif sowie Gebühren, die im Gebührentarif nicht abschliessend geregelt sind, entscheidet der Stadtrat Finanzen.

#### **Art. 20 Benutzungseinheiten Dauerbelegung**

#### **Benutzungseinheiten Dauerbelegung**

Die Benutzungseinheit ist bei Dauerbelegung auf eine Benutzungsdauer von einer Stunde ausgerichtet.

Bei nicht ganzjähriger Benutzung werden die Gebühren pro angefangenen Monat mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet. Für Ferien und Feiertage, an welchen die Anlage geschlossen ist, wird kein Abzug gewährt.

## **V. Pflichten der Benutzer**

### **Art. 21 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht**

Die Anlagen dürfen nur unter Aufsicht einer von der Nutzerin oder dem Nutzer bestimmten verantwortlichen, volljährigen, Person benutzt werden.

### **Ordnungs- und Sorgfaltspflicht**

Die Geräteräume und die Sporthallen dürfen nur mit sauberen Hallenturnschuhen, die Duschen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden. Die Hallenturnschuhe dürfen keine Metallteile, abfärbende Sohlen oder haftende Materialien aufweisen.

In den Korridoren, Treppenhäusern, Garderoben und im Foyer darf nicht mit Bällen oder anderen Gegenständen gespielt werden. Sämtliche Fahrzeuge, inkl. Rollerblades und Skateboards sind verboten.

Die Trennwände sind sorgfältig zu behandeln. Es ist verboten, die heruntergelassenen Trennwände als Durchgang zu benutzen und an die Trennwände zu springen.

Fehlendes oder beschädigtes Inventar wird der Nutzerin oder dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Bei einem Schlüsselverlust müssen die entstehenden Kosten von der Nutzerin oder dem Nutzer getragen werden.

Essen in den Sporthallen ist nur in speziell bezeichneten Zonen erlaubt. In den Sporthallen ist nur das Trinken von ungesüssten Getränken erlaubt.

Tiere sind in den gesamten Anlagen verboten.

### **Art. 22 Übergabe der Räumlichkeiten bei Einzelbelegung**

Die Übergabe erfolgt werktags im Beisein der Hauswartung oder einer Stellvertretung. Die Nutzungszeiten sind vertraglich festgehalten und müssen eingehalten werden.

### **Übergabe Einzelbelegung**

### **Art. 23 Reinigung und Nutzung bei Einzelbelegung**

Die Räumlichkeiten müssen gereinigt und in geordnetem Zustand verlassen und zurückgegeben werden. Benutztes Material muss sauber und ordentlich versorgt werden.

### **Reinigung und Nutzung Einzelbelegung**

Über die Details der Reinigung und der Rückgabe informiert die Hauswartin oder der Hauswart bei der Übergabe. Beschädigungen

oder nachträglicher Reinigungsaufwand werden von der Hauswartung dokumentiert und der Nutzerin oder dem Nutzer in Rechnung gestellt.

#### **Reinigung und Nutzung Dauerbelegung**

##### **Art. 24 Reinigung und Nutzung bei Dauerbelegung**

Die Räumlichkeiten müssen sauber und in geordnetem Zustand verlassen und zurückgegeben werden. Benutztes Material ist sauber und ordentlich zu versorgen.

Die regelmässige Reinigung der Anlagen erfolgt ausserhalb der Nutzungszeiten. Zwischen den Nutzungszeiten der Schule und der Dauerbelegung (IWS) findet keine Reinigung statt.

Kommt die Vornutzerin oder der Vornutzer seinen Verpflichtungen nicht nach, ist dies der Hauswartung und der IWS zu melden.

#### **Abfallentsorgung**

##### **Art. 25 Abfallentsorgung**

Die Nutzerinnen und Nutzer sind für eine korrekte Abfallentsorgung zuständig. Im Falle der Einzelnutzung trägt die Veranstalterin oder der Veranstalter die anfallenden Entsorgungsgebühren.

#### **Rauchverbot**

##### **Art. 26 Rauchverbot**

Das Rauchen ist in allen Bereichen untersagt.

#### **Haftmittelverbot**

##### **Art. 27 Haftmittelverbot**

In den Sporthallen ist die Verwendung von Haftmitteln jeglicher Art verboten. Ausnahmen müssen schriftlich beantragt werden. Zusätzliche Reinigungskosten werden den Nutzerinnen und Nutzern in Rechnung gestellt.

#### **Vereinsmaterial**

##### **Art. 28 Vereinsmaterial**

Geräte und Material dürfen in den Sporthallen nur mit Bewilligung der Hauswartin oder des Hauswarts an den dafür vorgesehenen Orten aufbewahrt werden und müssen einen Eigentumsvermerk tragen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind für den Unterhalt des Materials zuständig.

#### **Bedienung technische Anlagen**

##### **Art. 29 Bedienung der technischen Anlagen**

Lautsprecheranlagen, Match-Uhren, Trennwände usw. dürfen nur nach Instruktion der Hauswartin oder des Hauswarts bedient werden.

#### **Festwirtschaft**

##### **Art. 30 Festwirtschaft**

Wird eine kommerzielle Festwirtschaft geführt, ist ein Festwirtschafts-patent erforderlich. Das Patent muss durch die Nutzerin

oder den Nutzer fristgerecht bei der zuständigen Stelle in der Stadtverwaltung beantragt und durch diese bewilligt werden.

Das Führen einer Festwirtschaft ist in allen Anlagen möglich, ausgenommen Untermosen.

#### **Art. 31 Verlängerung der Polizeistunde**

Das Aufschieben der Polizeistunde (nach 24 Uhr) muss bei der zuständigen Stelle in der Stadtverwaltung beantragt und durch diese bewilligt werden.

**Polizeistunde**

#### **Art. 32 Feuerpolizeiliche Vorschriften**

Die feuerpolizeilichen Vorschriften müssen eingehalten werden.

**Feuerpolizeiliche Vorschriften**

#### **Art. 33 Schall- und Laserverordnung**

Es gelten die Vorschriften der eidgenössischen Schall- und Laserverordnung.

**Schall- und Laserverordnung**

#### **Art. 34 Parkieren**

Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür bestimmten Flächen parkiert werden.

**Parkieren**

Bei publikumsintensiven Veranstaltungen muss die Veranstalterin oder der Veranstalter eine Verkehrs- und Parkplatzorganisation nachweisen und fristgerecht bei der Stadtpolizei beantragen und bewilligen lassen.

### **VI. Sicherheit, Haftung, Werbung**

#### **Art. 35 Sicherheit**

Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist im Rahmen seiner gesetzlichen Sorgfaltspflicht für die Sicherheit des Anlasses und aller teilnehmenden Personen verantwortlich.

**Sicherheit**

Die Stadt Wädenswil ist berechtigt ein Sicherheitskonzept zu verlangen, wenn nötig hat die Veranstalterin oder der Veranstalter einen ausreichenden Sicherheitsdienst bereitzustellen.

#### **Art. 36 Haftung**

Die Nutzung der Sporthallen erfolgt auf eigene Gefahr; die Stadt Wädenswil lehnt bei Unfällen, Sachschäden oder Diebstahl jede Haftung ab.

**Haftung**

Die Nutzerinnen und Nutzer haften gegenüber der Stadt Wädenswil für alle Schäden, die nachweisbar durch sie oder Besucherinnen und Besucher am Gebäude, den Bodenbelägen, dem Mobili-

ar, den Geräten, den technischen Anlagen und den Aussenanlagen verursacht wurden.

**Versicherung**  
**Art. 37 Versicherung**  
Die Versicherung von Veranstaltungen ist Sache der Nutzerinnen und Nutzer. Es kann der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangt werden.

**Sanitätsdienst**  
**Art. 38 Sanitätsdienst**  
Der Sanitätsdienst ist Sache der Nutzerinnen und Nutzer, es steht kein Sanitätskasten zur Verfügung.

**Werbung**  
**Art. 39 Werbung**  
Die Nutzerinnen und Nutzer sind berechtigt, in Absprache mit der Hauswartin oder dem Hauswart auf den speziell bezeichneten Flächen Werbung für ihre Veranstaltung zu betreiben. Werbung für Tabak und Alkohol ist verboten.

## **VII. Schlussbestimmungen**

**Sanktionen**  
**Art. 40 Sanktionen**  
Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements kann die Dienststelle Immobilien oder die Interessengemeinschaft Wädenswiler Sportvereine (IWS) die erteilte Bewilligung entschädigungslos entziehen.

**Erlass und Inkrafttreten**  
**Art. 41 Erlass und Inkrafttreten**  
Dieses Reglement wurde am 19. April 2021 durch den Stadtrat mit Beschluss Nr. 93 erlassen.  
Es tritt am 1. Juli 2021 in Kraft und ersetzt alle bis anhin bestehenden Reglemente betreffend Sporthallen.

**Stadtrat Wädenswil**

Philipp Kutter  
Stadtpräsident

Esther Ramirez  
Stadtschreiberin



